



Unwissen / Demnach E. Racht die Verfügung gethan /
daß der lieben Armuth zu Erleichterung der gegenwärtigen theuren Zeiten
alle hiesige Becker aus schlicht-gemahltem Roggen-Mehl Brodt backen
sollen / und ihnen desßfals eine gewisse Taxa und Gewicht / welchem sie strictè
nachzukommen gehalten seyn werden / von der Erb. Mette wird gegeben wer-
den ; Als hat E. Racht / damit ein jeder das volle Gewicht des Brodts haben /
und dasselbe desto grösser seyn möge / das Schaalgewicht / welches hinführo auf
solches Brodt geschlagen werden soll / füritzo auffheben wollen. Sینگegenst
werden die Becker keine Zu- oder Übergaben bey Verkauf des Brodts weiter
geben / bey der desßfals verordneten Straffe ; die E. Mette aber wird genau
Nicht schlagen lassen / damit die Armuth / zuwider der gegebenen Taxa und Ge-
wicht nicht möge verkürtzet werden. Wornach sich ein jeder zu richten / und
für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rathhause den
23. Decembr. Anno 1698.

Bürgermeistere und Racht

der Stadt Danzig.

89

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer]